

II. Interkantonale Konferenz von Vertretern bürgerlicher und privater Armenpflegen in Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **3 (1905-1906)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nennen. Selbstverständlich müßte man sich dann auch die Kontrolle des Staates durch einen Armeninspektor oder Armensekretär gefallen lassen. Weiterhin empfiehlt der Verfasser Übergang zum Territorialprinzip, aber nur für die Kantonsbürger, im Zusammenhang damit den Erlass eines Niederlassungsgesetzes und Übernahme der Unterstützung der außerhalb des Kantons niedergelassenen armen Solothurner nach Ablauf einer gewissen Frist durch den Staat. Die Bürgergemeinde hätte der Einwohnergemeinde als nunmehriger Besorgerin der Armenpflege ein Betreffnis gleich dem Durchschnitt der Armenausgaben der letzten fünf Jahre auszuführen, auch gemeindliche Armensteuern müßten nach wie vor erhoben werden. Im einzelnen wünscht der Verfasser in einem neuen Armengesetz eine Bestimmung, die zur Versetzung von armengenössigen Wohnstrickern in eine Trinkerheilanstalt berechtigt, sodann Sitz und Stimme für die Frauen in den Gemeindearmenkommissionen und endlich eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des solothurnischen Armenwesens als Grundlage der öffentlichen Diskussion über das Armenwesen.

Es ist leicht begreiflich, daß der Verfasser als Berner für das Territorialprinzip nach bernischem Muster eingenommen ist und auch möglich, daß die Solothurner als Nachbarn Berns von dem dort herrschenden Prinzip angesteckt sind oder sich mit ihm vertraut gemacht haben, aber das ist noch keineswegs maßgebend für seine Einführung und Preisgabe des alten Bürgerprinzips. Der Verfasser gesteht selbst: im Kanton Bern mußte man den Schritt zur gemeindlichen Armenpflege tun, das gleiche hat er aber für Solothurn nicht bewiesen, es wird nicht gezeigt, wie die Bürgergemeinden entvölkert und die auswärts in andern Gemeinden des Kantons wohnenden Bürger zahlreicher sind als die in der Heimatgemeinde sesshaften. Gewiß mögen da und dort die Niedergelassenen in den Gemeinden die Bürger überwiegen, aber es sind meistens Berner und Bürger anderer Kantone, und auf diese soll sich ja gerade das Territorialprinzip nicht erstrecken. Wenn aber auf diese nicht, weil andere Kantone kein Gegenrecht halten, und es also immer noch eine große Menge kantonsfremder Armer gibt, zu deren Unterstützung und Gebaren die örtliche Armenpflege nichts zu sagen hat, dann dürfte überhaupt das Örtlichkeitsprinzip aus dem Spiele gelassen werden. Zu vergessen ist auch nicht, daß es die Beschränkung der Freizügigkeit im Gefolge hat. Es will uns also auch da wiederum scheinen: ein einzelner Kanton tausche sein bisheriges Bürgerprinzip nicht gegen das Territorialprinzip, sofern er nicht dazu gezwungen ist. Etwas anders ist es, wenn es sich einmal um eine eidgenössische Armengesetzgebung handelt; da wird der Örtlichkeitsgrundsatz nicht zu umgehen, ja das allein Richtige sein und auch ohne seine Härten angewendet werden können. — Was das Postulat der allgemeinen Armensteuer betrifft, so ist dagegen als dem einzigen Weg, um mehr Mittel flüssig zu machen, nichts einzuwenden. Nur das scheint bedenklich: wenn daneben noch Gemeindearmensteuern bestehen, so ist es möglich, daß einzelne Gemeinden ganz empfindlich geschröpft werden zu Armenzwecken und andere, wo keine oder nur eine kleine Armensteuer erhoben wird, gut wegkommen. Das käme auf eine noch stärkere Belastung der sonst schon schwer Belasteten heraus. (Schluß folgt.)

II. Interkantonale Konferenz von Vertretern bürgerlicher und privater Armenpflegen in Zürich.

Die von der I. Konferenz in Brugg bestellte unterzeichnete Kommission hat für die II. Versammlung, die im Herbst in Zürich stattfinden soll, vorläufig folgende Themata zur Behandlung aufgestellt:

I. Das Verhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege. Referent: Stadtschreiber Dr. Bollinger, Zürich.

II. Die Übernahme der Armenfürsorge für Landesfremde durch den Bund. Referent: Dr. C. A. Schmid, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.

Unfällige Wünsche und Anregungen betreffend weitere Verhandlungsgegenstände werden baldmöglichst erbeten. Das genaue Programm erscheint später.

Ende April 1906.

Dr. A. Bosphardt, Direktionssekretär, Zürich I.
Dr. C. A. Schmid, Armensekretär, Zürich I.
A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf.

Schweiz. Die kantonalen Erziehungs- und Polizeidirektoren halten seit Jahren Konferenzen ab; nun sind auch kantonale Armeindirektoren erstmalig zu einer Besprechung zusammengekommen. Sie fand Samstag, den 17. März 1906 in Zürich statt, auf Einladung des zürcherischen Direktors des Innern, Herrn Regierungsrat Luz, hin. Vertreten waren die Kantone Bern, Schwyz, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, entschuldigt Luzern. Zur Diskussion standen folgende Punkte: 1. Herbeiführung eines raschen und einfachen Verfahrens zur Aufnahme körperlich oder geistig kranker, nach ihrer Heimat reisefähiger armer Personen (Schweizerbürger) in heimatische Kranken- oder Irrenanstalten. 2. Die Frage, auf welche Weise dauernd hilfsbedürftige, reisefähige Schweizerbürger, welche außerhalb ihres Heimatkantons wohnen, unterstützt werden sollen. 3. (event.) Die finanzielle Mitbeteiligung des Bundes bei Wiedereinbürgerungen. Der Referent, Direktionssekretär Dr. A. Bosphardt, vertrat, was den ersten Punkt anbelangt, die auch von der Zürcher Regierung geteilte Ansicht, die Veretzung transportfähiger armer Kranker aus dem Spital des Niederlassungsortes in den der Heimat sollte sich direkt — nach Verständigung zwischen den beiden Anstaltsleitungen — vollziehen, ohne daß der zeitraubende Verwaltungsweg beschritten werden müsse. In der Besprechung zeigte es sich dann, daß der Verwaltungsweg doch die meisten Sympathien besitze; für direkten Verkehr votierten nur St. Gallen und Zürich. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, sondern eine aus den Herren Regierungsrat Luz (Zürich), Ringier (Aargau) und Ruckstuhl (St. Gallen) bestehende Kommission zur Prüfung der ersten und auch der zweiten Frage bestellt mit der Begleitung, es sei bei der Transferierung der armen transportfähigen Kranken ein möglichst rasches und einfaches Verfahren vorzuschlagen. Über den zweiten Punkt äußerte sich der oben genannte Referent dahin, die Heimat sollte wenigstens für die im Kanton Zürich niedergelassenen armen Schweizerbürger mehr tun und den Niederlassungskanton bezw. die Niederlassungsgemeinden entlasten. Eine Diskussion über diese Frage unterblieb der vorgerückten Zeit wegen. — Von verschiedenen Seiten zeigte man sich erfreut über die Veranstaltung der Konferenz und wünschte, zu einer weiteren Zusammenkunft möchten alle Armeindirektoren eingeladen werden. Regierungsrat Ritschard (Bern) erblickt in solchen Konferenzen ein wirksames Mittel zur Anbahnung der Vereinheitlichung des Armenwesens, die er für die schwierigste aller Vereinheitlichungen hält, weil es sich da nicht, wie anderwärts, um einen materiellen Vorteil handle, sondern um die Verwirklichung idealer, humanitärer Gedanken. Solche populär zu machen, erfordere lange Vorbereitung.

Zwei Konferenzen arbeiten nun auf dasselbe von Herrn Ritschard angegebene ideale Ziel hin: die Armenpfleger- und die Armeindirektorenkonferenz, und so darf man denn wohl zuversichtlich hoffen, daß den vereinten Anstrengungen schließlich der große Wurf gelingen werde.

w.

Genf. Die Kommission des Hospice hat zu verschiedenen Malen in ihren vorhergehenden Berichten auf der Notwendigkeit bestanden, ein Arbeitshaus für diejenigen zu bauen, welche, weil sie ihre Pflichten gegenüber der Familie und der Gesellschaft verletzen, der Gegenstand administrativer Maßregeln sein sollten. Wir glauben von neuem die Aufmerksamkeit der kantonalen Behörden auf diese Frage lenken zu müssen, welche jedes Jahr einen dringenderen Charakter annimmt. Die Erfahrung, welche diesen Winter durch das den Arbeitslosen zu Hülfe kommende Komitee gemacht wurde, hat gezeigt, daß neben den würdigen Opfern eine große Zahl von ewig und willkürlich Feiernden existiert. So sehen